

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 144, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 144, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi, sind ein integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 144, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi, und nicht für die Registrierung anderer Methoden.

1. Allgemeines

Die Bezeichnung „PÄPKi“ ist markenrechtlich geschützt. Bildungsanbieter und Therapeuten, die diese Bezeichnung markenmässig verwenden wollen, sind selbst dafür verantwortlich, sich vom Inhaber der Marke dazu berechtigen zu lassen. Mit der EMR-Registrierung ist diese Berechtigung nicht verbunden.

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Sicherheit und Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte mit entsprechender Mindeststundenzahl berücksichtigt sein:

3.1 Grundlagen zur Kindesentwicklung

(mind. 61 Lernstunden)

- Anamnestische Befunderhebung (frühkindliche Entwicklung, Verhalten, Teilhabe, Sozialisation, schulische Leistungen)
- Neuromotorische Bewegungsentwicklung in den ersten zwölf Monaten unter Beachtung der Spontanmotorik und häufiger Abweichungen
- Meilensteine und Grenzsteine der Entwicklung (Grob- und Feinmotorik, Sprechen und Sprache, Kognition Bindung und Spielverhalten, Emotionalität, Sozialisation)
- Selbstkompetenz, Sozialkompetenz, Lernkompetenz
- Perzeption (auditive Wahrnehmung, visuelle Wahrnehmung) in Verbindung mit schulischen Fertigkeiten
- Weitere Themen zur Entwicklung: Schulreife, Lateralität, Graphomotorik, Visuomotorik
- Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten, umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen, kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

3.2 Diagnostische Verfahren

(mind. 33 Lernstunden)

- Entwicklungsdiagnostik im Säuglingsalter und Einsatz des PÄPKi-Screeningbogens (0 bis 12 Monate)
- Überprüfung der Neuromotorik und frühkindlicher Reaktionen im Alter von 0 bis 4 Jahren und im Vorschul- und Schulalter
- Überprüfungsmethoden der Halte- und Stellsteuerung bei Säuglingen und Kleinkindern und bei Vorschul- und Schulkindern
- Überprüfungsmethoden der Hirnnerven
- Blickdiagnostik und Überprüfungsmethoden in Spiel- und Malsituationen im Kleinkindalter
- Überprüfungsmethoden der visuellen und visuomotorischen Kompetenzen von Kindern im Vorschul- und Schulalter
- Diverse PÄPKi-Abzeichnen-Tests, Mann-Zeichentest

3.3 Pädagogisch-therapeutische Interaktionen

(mind. 211 Lernstunden)

- Anamnestische Befunderhebung bei 10 Kindern (0 bis 4 Jahre) und deren Eltern und bei 10 Kindern im Vorschul- und Schulalter
- Überprüfen des neuromotorischen Entwicklungsstandes und Retestungen (Screeningbogen, neuromotorische Überprüfungsverfahren, Halte- und Stellsteuerung, Spiel- und Malverhalten und Blickdiagnostik) bei 0 bis 4 Jahren alten Kindern und bei Vorschul- und Schulkindern (jeweils bei 10 Kindern über ein Zeitintervall von 9 bis 12 Monaten)
- Darstellung der Ergebnisse aus den Überprüfungen
- Einsetz- und Umsetzbarkeit und Besprechen des therapeutischen Nutzens der PÄPKi-Bewegungsübungen

3.4 Erstellen von Behandlungsplänen

(mind. 55 Lernstunden)

- Erstellen von Behandlungsplänen bei 10 Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahre und exemplarische Darstellung
- Erstellen von Behandlungsplänen bei 10 Kindern im Vorschul- und Schulalter und exemplarische Darstellung

3.5 Überprüfung des eigenen Handelns auf Metaebene

(mind. 140 Lernstunden)

Verschriftlichung, Darstellung und Reflexion des eigenen Handelns in Wort und Bild anhand von Fallpräsentationen über die Anwendung von PÄPKi-Techniken / Praktiken bei der therapeutischen Behandlung von Entwicklungs- und Lernstörungen bei Säuglingen und Kleinkindern sowie bei Vorschul- und Schulkindern.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018